

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- * Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 13.12.2018 den folgenden 2. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Hinweis: Die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gehaltenen Begriffe gelten gleichermaßen auch für die weibliche Sprachform.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Friedhöfe

- Waldfriedhof,
- Friedhof am Waldweg,
- Friedhof Königstädten und
- Friedhof Bauschheim

als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
 - für Bestattungen, Ausgrabungen/Entfernungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabberäumungen der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 399,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.780,43 € |
| c) Erdreihengrabstätte mit reduziertem Grabbeet für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.835,42 € |
| d) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 3.152,45 € |
| e) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 4.458,24 € |
| f) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 5.460,21 € |
| g) Erdwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren | 6.304,91 € |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr | 78,81 € |
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 111,46 € |

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- | | |
|---|----------|
| j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr | 136,51 € |
| k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 157,62 € |
| l) Zusatzgebühr für Erdgrabstätten mit Grabumfassung je lfd. m | 77,09 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 593,99 € |
| b) Urnenreihengrabstätte als Rasengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 615,11 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.286,03 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.189,08 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische mit Blumennische für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.370,75 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.486,05 € |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr | 42,87 € |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische pro Jahr | 47,56 € |
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische mit Blumennische pro Jahr | 54,83 € |
| j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab pro Jahr | 82,87 € |
| k) Zusatzgebühr für Urnengrabstätten mit Grabumfassung | 308,37 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|------------|
| a) Anonyme (namenlose) Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.932,20 € |
| b) Anonyme (namenlose) Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 901,34 € |

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

2. Bestattungen, Ausgrabungen, Grabberäumungen

a) Bestattung einer Leiche für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	273,20 €
b) Bestattung einer Leiche für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	819,59 €
c) Zusatzgebühr für Tieferlegung eines Sarges	115,95 €
d) Bestattung einer Urne in einem Erdgrab	128,19 €
e) Bestattung einer Urne in einer Urnennische	76,91 €
f) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	285,86 €
g) Ausgrabung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	857,57 €
h) Ausgrabung einer Asche	56,21 €
i) Entfernung einer Urne aus einer Urnennische	25,32 €
j) Beräumung eines Erdgrabes je Stelle	287,78 €
k) Beräumung eines Urnengrabes	71,94 €

3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum, Kühlzelle

a) Nutzung der Trauerhalle je begonnenen 30 Minuten	134,00 €
b) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes/ Kühlzelle je angefangenem Tag	66,88 €
c) Benutzung Sezierraum/Waschraum	151,95 €

4. sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	51,96 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung/Entfernung einer Urne	17,32 €
c) Urnenversand	25,86 €
d) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	25,98 €

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des
 - § 3 Punkt 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
 - § 3 Punkt 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 - § 3 Punkt 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Rechtsmittel, Zwangsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Durch das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

*** § 7**

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim wird bis zum 31.12.2019 verlängert.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rüsselsheim, den 14.12.2018

DER MAGISTRAT
DER STADT RÜSSELSHEIM

Udo Bausch
Oberbürgermeister